



# **Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

- University of Applied Sciences -

**19/2008**

**15.07.2008**

## **Inhalt**

**Ordnung  
zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen  
für den Bachelorstudiengang „Recht - Ius“  
(BAuswO/Ius) vom 18.06.2008**

**Seite 2**

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin  
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100  
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Ordnung  
zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen  
für den Bachelorstudiengang „Recht - Ius“  
(BAuswO/Ius) vom 18.06.2008**

Aufgrund § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Mai.2000 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin am 18.06.2008 die folgende Ordnung beschlossen<sup>1)</sup>:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang „Recht - Ius“.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 an der FHVR Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) Die Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die Praktikumsordnung sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Recht - Ius“ in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Recht - Ius“ sind:
  - a) die Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHVR Berlin werden hierdurch nicht berührt.

**§ 3**

**Auswahlverfahren**

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

---

<sup>1)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 15.07.2008

1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 4 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 in Punktwerten umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

#### § 4

##### **Bewertung der Qualifikation**

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 3 Nr. 2 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte/Messzahl</b>
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 bis 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 bis 3,5	4
Durchschnittsnote ab 3,6	0

#### § 5

##### **Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung**

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 3 Nr. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte/Messzahl</b>
Abschlussnote Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	25
Abschlussnote Gut ( $\leq 2,5$ )	15
Abschlussnote Befriedigend ( $\leq 3,5$ )	10
Abschlussnote Ausreichend ( $\leq 4,0$ )	5

(2) Für Bewerbungen werden insbesondere die in § 5 Abs. 1 der Studienordnung aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den dort genannten und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ausschuss kann die Aufgabe an ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Ausschusses delegieren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin in Kraft.